

8. Erlaß einer Satzung über die Hausnumerierung

Sitzungstag: 2. 10. 1975

Anwesend: 11

Für den Beschluß: 11

Dagegen: 0

Der Vorsitzende gab die geltende Rechtslage hinsichtlich der Hausnumerierung und der Anbringung von Straßennamenschildern bekannt. Der Gemeinderat war sich darüber einig, daß die Kosten der Straßennamenschilder von der Gemeinde getragen werden und die Kosten der Hausnumerierung auf die Anwesenbesitzer umgelegt werden sollen. Nach kurzer Aussprache beschloß der Gemeinderat einstimmig den Erlaß folgender

S a t z u n g

Über die Hausnumerierung in der Gemeinde Teunz

Die Gemeinde Teunz, nachfolgend jeweils kurz "die Gemeinde" genannt, erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Dez. 1973 (GVBl S. 199), des Art. 58 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) folgende

S a t z u n g :

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. Die Eigentümer von Gebäuden haben ferner das Anbringen von Straßennamenschildern zu gestatten, die von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft werden.

§ 3

(1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, so ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der oberen Kante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die an Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, so ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die den Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudgrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbhabberechtigten und den Nutznießer sowie der Eigenbesitzer nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 13.10.1975





Kirchberger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Teunz und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach am 13.10.1975 öffentlich bekanntgemacht. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 14.10.1975 an den Amtstafeln der Gemeinde Teunz und der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.10.1975 angebracht und am 4.11.1975 wieder entfernt.

Oberviechtach, den 10. Feb. 1976
Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach
Gemeinde Teunz




Bürgermeister